



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 22. September 2015

Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel vom 6. Oktober 2015

Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 4. November 2015

Satzung der Gemeinde Bülstedt zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bülstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.03.1977 vom 28. Oktober 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 6. November 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

1) Emsländer Weg

Die Straße beginnt an der Brockeler Straße (Flurstück 1 der Flur 40 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Friesenweg (Flurstück 22/78 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 252 m.

2) Ammerländer Weg

Die Straße beginnt am Emsländer Weg (Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Friesenweg (Flurstück 22/78 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 305 m.

3) Elbauenweg

Die Straße beginnt am Emsländer Weg (Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg) verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/82 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Ammerländer Weg (Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 87 m

4) Altmärker Weg

Die Straße beginnt am Emsländer Weg (Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg) verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/81 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Ammerländer Weg (Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 116 m.

5) Mecklenburger Weg

Die Straße beginnt am Friesenweg (Flurstück 22/78 der Flur 44 von Rotenburg, verläuft auf vollständig auf dem Flurstück 22/80 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Ammerländer Weg (Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 90 m.

6) Friesenweg

Die Straße beginnt am Emsländer Weg (Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/78 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Ammerländer Weg (Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 162 m.

7) Weg am Emsländer Weg

Der Weg beginnt am nördlichen Ende des Emsländer Weges (Flurstück 22/77 der Flur 44 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/12 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Flurstück 16 der Flur 44 von Rotenburg (unbenannter Weg).

Die Widmung des gesamten Wegeverlaufes wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der Weg hat eine Länge von ca. 40 m.

8) Weg am Friesenweg

Der Weg beginnt am östlichen Ende des Friesenweges (Flurstück 22/78 der Flur 44 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/26 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Flurstück 1/1 der Flur 43 von Rotenburg (unbenannter Weg).

Die Widmung des gesamten Wegeverlaufes wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der Weg hat eine Länge von ca. 16 m.

9) Weg am Ammerländer Weg

Der Weg beginnt am südöstlichen Teil des Ammerländer Weges (Flurstück 22/79 der Flur 44 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 22/38 der Flur 44 von Rotenburg und endet am Flurstück 1/1 der Flur 43 von Rotenburg (unbenannter Weg).

Die Widmung des gesamten Wegeverlaufes wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der Weg hat eine Länge von ca. 29 m.

10) Eisvogelweg

Die Straße beginnt an der Straße An der Rodau (Flurstück 66/4 der Flur 35 von Rotenburg) verläuft vollständig auf dem Flurstück 96/25 der Flur 35 von Rotenburg und endet wieder an der Straße An der Rodau (Flurstück 66/4 der Flur 35 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 271 m.

11) An der Rodau

Die Straße beginnt an der Straße Stockforthsweg (Flurstück 106 der Flur 35 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 66,4, 98/9 und 98/11 der Flur 35 von Rotenburg sowie Flurstück 19/3 der Flur 22 von Rotenburg und endet mittig auf dem Flurstück 13 der Flur 22 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 278 m.

12) Libellenweg

Die Straße beginnt an der Straße An der Rodau (Flurstück 19/3 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 19/34 der Flur 22 von Rotenburg und endet am Flurstück 16 der Flur 22 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 238 m.

13) Fischotterweg

Die Straße beginnt an der Straße An der Rodau (Flurstück 19/3 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 19/33 der Flur 22 von Rotenburg und endet am Libellenweg (Flurstück 19/34 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 170 m.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2015

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2015 Nr. 21

Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 23.07.2014, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 06.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Samtgemeinde Fintel mit ihren Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen, Zisternen, Regenrückhaltebecken und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten/Sauberkeit

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen, soweit dies in Absprache mit der Samtgemeinde erfolgt. Das grundsätzliche farbige Bemalen eigener Häuser oder Gebäudeflächen steht weiterhin in freiem Ermessen des Eigentümers.

(2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Niedersächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 sowie an Bereichen von Badeseen, fließenden Gewässern und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Für die Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek und Lauenbrück gilt innerhalb des bebauten Ortsgebietes außerhalb umzäunter Grundstücke ein absoluter Leinenzwang. Für die Mitgliedsgemeinde Stemmen gilt ein grundsätzlicher Leinenzwang innerhalb des bebauten Ortsgebietes.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Samtgemeinde die Haltung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für gefährliche Hunde im Sinne der jeweiligen Hundesteuersatzung.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, oder private Flächen Dritter durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat seine Tiere von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdehalter.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Sonstiges verunreinigendes/ umweltschädliches Verhalten

Untersagt sind

1. das Bespucken oder Verschmutzen der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen oder der öffentlichen Parkbänke,
2. das Verunreinigen der öffentlichen Straßen mit Abfällen aller Art (z. B. Zigarettenreste, Zigarettenschachteln, Kaugummi, Verpackungen, Nahrungsmittelreste, Papier u. a.),
3. das Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art auf Flächen entsprechend § 2.
4. das Ablagern von Gartenabfällen, Strauchschnitt, Hausmüll oder Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugänglichen unbebauten Grundstücken, Wäldern oder Wiesen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit 22.00 Uhr - 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Tagsüber gilt das Überschreiten von 40 db als Überschreiten der Zimmerlautstärke.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des NFeiertagsG, des Niedersächsischen Gaststättengesetzes NGastG), des Versammlungsgesetzes, des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen montags bis samstags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden. In der Mitgliedsgemeinde Fintel ist zudem eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 - 14:30 Uhr festgelegt.

(2) In Notfällen darf von Abs. 1 abgewichen werden. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer oder sonstige öffentliche Abfallbehälter zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Das Durchsuchen von Wertstoffcontainern ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln,

- aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) jegliche Art von Notdurft zu verrichten,
- d) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen ohne diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Samtgemeinde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Samtgemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von Kinderspielflächen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 öffentliche Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen oder öffentliche Parkbänke bespuckt oder verschmutzt, öffentliche Straßen mit Abfällen aller Art verunreinigt, Flugblätter, Handzettel sowie Werbematerial aller Art auf Flächen entsprechend § 2 verteilt sowie Gartenabfälle, Strauchschnitt, Hausmüll oder Bauschutt auf öffent-

lichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugänglichen unbebauten Grundstücken, Wäldern oder Wiesen ablagert.

9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Spielplätze benutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, während der ausgewiesenen Ruhezeiten durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen während der ausgewiesenen Ruhezeit Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 13 Abs.1 Flaschen und andere Gegenstände auf Flächen gem. § 2 dieser Verordnung zerschlägt
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 97 Abs. Nds. SOG die Samtgemeinde Fintel.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt jede frühere Verordnung, die dieser Verordnung zum Teil oder vollständig entspricht oder widerspricht, für die Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

(3) Nach § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung mit Ablauf von 20 Jahren nach In-Kraft-Treten außer Kraft.

Lauenbrück, den 06.10.2015

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2015 Nr. 21

Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden *Verwaltungstätigkeiten* - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Selsingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden *Kosten* - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagengelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2001 außer Kraft.

Selsingen, den 4. November 2015

Pape
Samtgemeindecbürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 04.11.2015

Lfd · Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungs- genehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungs- freie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseiti- gungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforder- lich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

**Satzung
der Gemeinde Bülstedt zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bülstedt
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.03.1977**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bülstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.03.1977 in der zuletzt gültigen Fassung wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bülstedt, den 28. Oktober 2015

Hillmer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2015 Nr. 21

**Jahresabschluss 2014
der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 6. November 2015

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2015 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.